

## Besondere Bedingungen Hausratversicherung EXKLUSIV Plus

In teilweiser Abänderung und Erweiterungen zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2016 , im Folgenden VHB genannt) gelten die folgenden Klauseln als vereinbart:	
<b>Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion und Luftfahrzeuge</b>	
<b>Nutzwärmeschäden</b>	1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Rauch-, Ruß- und Verpuffungsschäden</b>	1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch, Ruß oder Verpuffung zerstört oder beschädigt werden.
	2. Als Rauch- und Rußschäden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung, die plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.
	3. Verpuffung ist die Umsetzung von Gasen, Dämpfen und Stäuben mit nur geringer Geschwindigkeit und Druckwirkung.
	4. Ausgeschlossen bleiben Schäden, die auf dauernder Einwirkung des Rauches oder Rußes beruhen.
	5. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Überspannungsschäden durch Blitzschlag</b>	1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Überschallknall, Überschalldruckwellen</b>	1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch Druckstöße infolge Überschallfluges (Überschallknall).
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie an Medikamenten</b>	1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden an Kühl- und Gefriergut sowie an kühlgelagerten Medikamenten infolge eines Netzausfalls oder einer unvorhergesehenen Unterbrechung der Energiezufuhr.
	2. Nicht versichert sind Schäden durch technische Defekte, die nicht durch eine versicherte Gefahr verursacht werden sowie Bedienungsfehler, die im versicherten Haushalt geschehen.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Schäden durch Stromschwankungen</b>	1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten elektrischen Geräten durch Stromschwankungen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Stromschwankungen nachweislich von außen auf die versicherten Sachen einwirken.
	2. Der Versicherer haftet nicht für Schäden
	2.1 durch Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren.
	2.2 die der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeiführt.
3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.	
<b>Schäden durch Blindgänger</b>	1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 4 VHB leisten wir Entschädigung für Explosionsschäden durch Kampfmittel aus beendeten Kriegen.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Seng- und Schmorschäden</b>	1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 6 b) VHB leisten wir Entschädigung für Seng- und Schmorschäden, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Anprall und Aufprall von bemannten und unbemannten Flugkörpern</b>	1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 d) VHB leisten wir Entschädigung an versicherten Sachen durch den Anprall oder Absturz eines bemannten oder unbemannten Flugkörpers.
	2. Die Mitversicherung des Aufpralls von bemannten und unbemannten Flugkörpern gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Anprall von Schienen-, Wasser- und Straßenfahrzeugen</b>	1. In Erweiterung zu § 2 Nr. 1 d) VHB leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch den Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen.

	<p>2. Für den Anprall von Straßen- und Wasserfahrzeugen besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben oder gehalten werden.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Einbruchdiebstahl</b>	
<b>Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Dachboxen und Wasserfahrzeugen</b>	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, wenn sich diese vorübergehend in verschlossenen Kraftfahrzeugen, Anhängern, Dachboxen und Wasserfahrzeugen befinden und innerhalb Europas im Sinne dieses Vertrages zerstört, beschädigt oder entwendet werden.
	2. Wir leisten keine Entschädigung für Wertsachen gemäß § 13 VHB sowie für Digital- und Filmkameras, Funkgeräte, Handys, Notebooks, Tablets, Navigationsgeräte und deren Zubehör. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die Sachen von außen nicht einsehbar waren.
	3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Einbruchdiebstahl über nicht versicherte Räume</b>	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB gilt als Einbruch auch, wenn in das Gebäude, in dem sich der versicherte Hausrat befindet, in einen nicht versicherten Raum eingebrochen wird und der Dieb von dort ohne zusätzliche Hindernisse in die versicherten Räumlichkeiten gelangt. Hierbei ist unerheblich, ob der nicht versicherte Raum gewerblich oder privat genutzt wird. Die versicherte Wohnung muss jedoch über die vereinbarten Mindestsicherungen verfügen.
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Einfacher Diebstahl am Arbeitsplatz</b>	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden, wenn versicherte Sachen durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz entwendet oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden.
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Einfacher Diebstahl auf dem Versicherungsgrundstück</b>	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden, wenn versicherte Sachen durch einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln, -geräten und -inventar, wie Rasenmäher, Aufsitzmäher und Mähroboter, Grills, festverankerte Gartenskulpturen, Pflanzenkübel, Zierbrunnen, Wäschespinnen, aber auch Trampoline, Spielgerüste, Spielfahrzeuge, Planschbecken oder Aufstellpools mit Poolzubehör, Wäsche und Bekleidung auf der Leine (außer Pelze, Leder- und Alcantarawaren), Markisen und Antennenanlagen, die sich außerhalb des Versicherungsortes, jedoch auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück befinden, abhandengekommen sind.
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Einfacher Diebstahl von Kleinvieh-, Futter- und Streuvorräten</b>	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl von Kleinvieh-, Futter- und Streuvorräten auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück.
	2. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn eine gewerbliche und / oder landwirtschaftliche Tierhaltung besteht.
	3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Einfacher Diebstahl innerhalb von Gebäuden und im Freien</b>	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl, sofern dieser <ul style="list-style-type: none"> <li>a) innerhalb von Gebäuden außerhalb des Versicherungsortes;</li> <li>b) innerhalb von Gebäuden auf dem Versicherungsgrundstück;</li> <li>c) im Freien auf dem umfriedeten Versicherungsgrundstück stattfindet.</li> </ul>
	2. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 Nr. 1 VHB .
	3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 250 €.
<b>Einfacher Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern</b>	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für einfachen Diebstahl von Waschmaschinen und Wäschetrocknern, wenn diese nachweislich zum Zeitpunkt des Diebstahls in gemeinschaftlich genutzten Räumen abgestellt waren.
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

<b>Einfacher Diebstahl von Jagdwaffen und Jagdoptik</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl oder Verlust von versicherten Sachen, die zur Jagdausübung verwendet werden, auch wenn sich diese zum Zeitpunkt des Diebstahls oder Verlustes außerhalb des Versicherungsortes befinden. Versichert gelten ausschließlich Jagdwaffen und Jagdoptik.</p> <p>2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 10.000 €. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.</p> <p>4. Vereinbart gilt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall und je Gut von 250 €.</p>
<b>Einfacher Diebstahl von Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühlen sowie Gehilfen</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl von Kinderwagen, Roll- und Krankenfahrstühlen sowie Gehilfen und Prothesen, auch wenn sich diese außerhalb des Versicherungsortes befinden.</p> <p>2. Lose mit dem Kinderwagen oder dem Rollstuhl verbundene oder regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur entschädigt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet werden.</p> <p>3. Sie haben die Unterlagen über den Hersteller und Marke zu beschaffen und aufzubewahren.</p> <p>4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</p> <p>5. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Einfacher Diebstahl aus Krankenhaus-, Kur- und Rehaazimmern</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen bei stationären Krankenhaus-, Kur- und Rehaaufenthalten von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person aus dem Krankenzimmer entwendet werden.</p> <p>2. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 VHB .</p> <p>3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</p> <p>4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Bargeld ist je Versicherungsfall bis zu 250 € mitversichert.</p>
<b>Einfacher Diebstahl aus Schiffskabinen und Schlafwagenabteilen</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden durch einfachen Diebstahl, wenn versicherte Sachen aus Schiffskabinen oder Schlafwagenabteilen entwendet werden.</p> <p>2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Wertsachen gemäß § 13 VHB sind je Versicherungsfall bis zu 500 € mitversichert.</p>
<b>Fahrraddiebstahl (sofern vereinbart)</b>	<p>1. Für Fahrräder – auch Elektrofahrräder (sog. E-Bikes/ Pedelecs) für die keine Versicherungspflicht besteht - inklusive Fahrradanhänger erstreckt sich der Versicherungsschutz unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch auf Schäden durch einfachen Diebstahl. Für die mit dem Fahrrad verbundenen oder regelmäßig deren Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn diese zusammen mit dem Fahrrad abhandengekommen sind.</p> <p>2. Sie haben das Fahrrad / den Fahrradanhänger durch ein verkehrstübliches Fahrradschloss gegen Diebstahl zu sichern, wenn Sie es nicht zur Fortbewegung einsetzen.</p> <p>3. Sie haben die Kaufbelege sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, der Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Fahrradanhänger vorzulegen.</p> <p>4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis darüber zu erbringen, dass das Fahrrad / der Fahrradanhänger nicht innerhalb von 3 Wochen nach Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.</p> <p>5. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 8 Abschnitt B VHB leistungsfrei sein.</p> <p>6. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme, die im Versicherungsschein ausgewiesen wird.</p> <p>a) Im Versicherungssummenmodell kann eine prozentuale Entschädigung bis 6 % der VS, max. 5.000 € und</p> <p>b) Im Wohnflächenmodell kann eine Entschädigung bis 5.000 € vereinbart werden.</p> <p>7. Teil-Kündigungsmöglichkeit</p> <p>Die Klausel kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.</p>
<b>Telefonmissbrauch nach Einbruchdiebstahl</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden nach einem Einbruchdiebstahl in die versicherte Wohnung die in Rechnung gestellten Telekommunikationskosten, wenn das Telefon von dem Tätern benutzt wird.</p> <p>2. Sie haben uns einen Einzelgesprächsnachweis einzureichen.</p> <p>3. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.</p> <p>4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>

<b>Vandalismus infolge von Einschleichen oder Raub</b>	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für Vandalismusschäden, wenn der Täter sich in die versicherte Wohnung eingeschlichen hat.
	2. Mitversichert sind auch versicherte Sachen, die durch Vandalismus nach einem Raub zerstört oder beschädigt werden.
	3. Sie haben den Vandalismus unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Räuberische Erpressung</b>	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 4 VHB leisten wir Entschädigung für einen versicherten Raub, wenn die Heranschaffung der Sachen an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wird.
	2. Sie haben den Raub unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Scheck- und Kreditkartenmissbrauch</b>	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 und 4 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden durch Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten, sofern diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung abhandengekommen sind.
	2. Die Mitversicherung von Scheck- und Kreditkartenmissbrauch gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein anderer etwaiger Versicherungsschutz nicht ausreichend ist.
	3. Sie müssen die abhanden gekommenen Kredit- und/oder Scheckkarte/n unverzüglich sperren lassen.
	4. Sie haben den Diebstahl oder den Raub unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	5. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 7.500 €.
<b>Trickdiebstahl am Versicherungsort</b>	1. In Erweiterung zu § 3 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Trickdiebstahl. Trickdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb durch Täuschung Zutritt zur Wohnung verschafft und dort versicherte Sachen entwendet.
	2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir unter den in § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 10.000 €.
<b>Mindestsicherung für Häuser und Wohnungen/ Ausschluss</b>	1. Alle Wohnungs-, Hauseingangs- und Nebentüren müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlösser mit Codekartenschlüssel verfügen.
	2. Sie sind verpflichtet, die vorgenannten Mindestsicherungen innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn anzubringen. Für Schäden nach Ablauf der Frist, die durch die nicht vorhandenen Mindestsicherungen entstanden sind, besteht kein Versicherungsschutz.
<b>Mindestsicherung für Kellertüren, -räume, -abteile und Schuppen/ Ausschluss</b>	1. Alle Kellertüren müssen über bündige Zylinderschlösser (Überstand max. 5 mm) mit von innen verschraubten Sicherheitsbeschlag und/oder elektronische Schlösser mit Codekartenschlüssel verfügen.
	2. Alle Kellerabteile, -räume in einen Mehrfamilienhaus und Schuppen - auch Geräteschuppen - die keine Verbindung zur versicherten Wohnung haben, müssen z.B. mit einem Vorhängeschloss oder sonstige Schließvorrichtungen verschlossen werden.
	3. Sie sind verpflichtet, die vorgenannten Mindestsicherungen innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn anzubringen. Für Schäden nach Ablauf der Frist, die durch die nicht vorhandenen Mindestsicherungen entstanden sind, besteht kein Versicherungsschutz.
<b>Leitungswasser</b>	
<b>Anlagen zur Regenwasseraufbereitung</b>	1. In Erweiterung zu § 4 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendem Wasser aus Regenwasseraufbereitungsanlagen entstehen.
	2. Soweit die Anlage zur Regenwasseraufbereitung für die Hausversorgung zu den versicherten Sachen gehören, sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Rohren sowie Bruchschäden durch Frost an sonstigen Einrichtungen der Regenwasseraufbereitungsanlagen versichert.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Armaturen</b>	1. In Erweiterung zu § 4 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung infolge eines versicherten Leitungswasserschadens den erforderlichen Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Nässeschäden</b>	1. In Erweiterung zu § 4 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendem Wasser aus a) Zimmerbrunnen, Wassersäulen und Zisternen; b) Lüftungs- und Gasrohren; c) Schwimmbecken und Saunabecken; d) innenliegenden Regenwasserfallrohren zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

	<p>3. Wir leisten Entschädigung für Nässeschäden an versicherten Sachen, die durch bestimmungswidrigen Austritt von Reinigungs- und Planschwasser sowie Regen oder Schmelzwasser zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.</p> <p>Wir entschädigen je Versicherungsfall</p> <p>a) im Wohnflächenmodell bis 20 € je qm Wohnfläche und</p> <p>b) im Versicherungssummenmodell bis 3 % der Versicherungssumme.</p> <p>Es gilt je Schadenfall eine Selbstbeteiligung von 250 € vereinbart.</p>
<b>Mitversicherung von Rückstauschäden und Pumpenausfall/ Drainage</b>	1. In Erweiterung zu § 4 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rückstau zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen, sofern eine ordnungsgemäße, funktionierende Rückstauklappe entsprechend der geltenden Norm vorhanden ist.
	2. Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden oder dessen zugehörigen Einrichtungen, austritt.
	3. In Erweiterung zu Ziffer 1 leisten wir auch Entschädigung für versicherte Sachen, die dadurch zerstört oder beschädigt werden, dass Pumpen der zum Versicherungsgrundstück gehörenden Drainage ausfallen und dadurch Entwässerungsschächte überlaufen.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Naturgefahren</b>	
<b>Sturmschäden ohne Mindestwindstärke</b>	1. In Erweiterung von § 5 Nr. 2 VHB wird auf die Voraussetzung des Vorliegens der Windstärke 8 verzichtet.
	Versichert sind ausschließlich Schäden durch Luftbewegungen, die wetterbedingt sind (nicht z.B. der durch Druckunterschiede zwischen mehreren Gebäudeöffnungen verursachte Durchzug).
	2. Im Rahmen der Außenversicherung besteht Versicherungsschutz für Sturm- und Hagelschäden nur innerhalb von Gebäuden.
	3. Teil-Kündigungsmöglichkeit
	Die Klausel kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
<b>Sturm- und Hagelschäden auf dem Versicherungsgrundstück</b>	1. In Erweiterung von § 5 Nr. 2 VHB leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen nach plötzlich eintretenden Sturmereignissen auf dem Versicherungsgrundstück.
	Die Klausel „Sturmschäden ohne Mindestwindstärke“ bleibt hierbei ausgeschlossen.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
	3. Teil-Kündigungsmöglichkeit
	Die Klausel kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
<b>Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort</b>	
<b>Alarm- und Sicherheitsanlagen, Markisen sowie Antennenanlagen</b>	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 VHB gelten technische, optische und akustische Anlagen zur Sicherung der Wohnung, Markisen sowie Antennenanlagen mitversichert.
	2. Zusätzlich besteht neben den versicherten Gefahren auch Versicherungsschutz für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat entstanden sind.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus häuslichen Arbeitszimmern</b>	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB gelten auch Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände aus häuslichen Arbeitszimmern mitversichert, wenn diese dem Beruf oder dem Gewerbe dienen.
	2. Dies gilt auch für mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Beruflich bedingter Zweitwohnsitz</b>	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 VHB sind Schäden an versichertem Hausrat, welcher sich an einem beruflich bedingten Zweitwohnsitz von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person und sich innerhalb Deutschlands befindet, mitversichert.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 20.000 €. Wertsachen gemäß § 13 VHB sind bis zu 2.000 € mitversichert.
<b>Daten aus dem Internet</b>	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 4 VHB sind Schäden an legal aus dem Internet geladener Musik und Videos infolge einer versicherten Gefahr oder infolge eines versicherten Schadens versichert.
	2. Der Erwerb und der Schadenaufwand der Daten sind durch Kauf- oder Zahlungsbelege nachzuweisen.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 3.000 €.
<b>Handelsware und Musterkollektionen</b>	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 VHB sind Handelswaren und Musterkollektionen mitversichert. Die Mitversicherung gilt innerhalb des Versicherungsortes.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 20.000 €.
<b>Hausrat in Bankschließfächern</b>	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB ist der Inhalt von Bankschließfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert.
	2. Die Mitversicherung der Bankschließfächer gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.

<b>Hausrat in Garagen außerhalb des Versicherungsgrundstücks</b>	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes, jedoch innerhalb eines Umkreises von 50 km des Wohnortes befindet.
	2. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 VHB .
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Hausrat in Kundenschießfächern</b>	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB ist der Inhalt von Kundenschießfächern, wie zum Beispiel in Shopping-Centern oder Bahnhöfen, mitversichert.
	2. Kein Versicherungsschutz besteht für Wertsachen gemäß § 13 VHB .
	Wir entschädigen je Versicherungsfall a) im Wohnflächenmodell bis 200 € je qm Wohnfläche und b) im Versicherungssummenmodell bis 30 % der Versicherungssumme.
<b>Hausrat in Lauben, Wochenend- und Ferienhäusern</b>	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 3 VHB gilt der versicherte Hausrat in Lauben, Wochenend- und Ferienhäusern mitversichert.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 5.000 €.
<b>In das Gebäude eingefügte Sachen</b>	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 aa) VHB sind die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen z.B. Einbaumöbel/-küchen, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten versichert, soweit diese auch Gebäudebestandteile sein könnten.
	2. Soweit gemäß Ziffer 1 sanitäre Anlagen und leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich die Versicherung auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Kraftfahrzeug-Zubehör</b>	1. In Erweiterung zu § 6 Nr. 2 VHB gelten nicht am Fahrzeug montierte Sommer- bzw. Winterreifen mit Felgen sowie Dach-, Fahrrad- und Motorradgepäckboxen und Fahrradträger als versicherter Hausrat.
	Wir entschädigen je Versicherungsfall a) im Wohnflächenmodell bis 30 € je qm Wohnfläche und b) im Versicherungssummenmodell bis 5 % der Versicherungssumme.
<b>Außenversicherung</b>	
<b>Außenversicherung</b>	1. In Erweiterung zu § 7 Nr. 1 VHB gelten Zeiträume bis zu 12 Monate als vorübergehend.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall a) im Wohnflächenmodell bis 100.000 € und b) im Versicherungssummenmodell bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Beruflicher Auslandsaufenthalt</b>	1. In Erweiterung zu § 7 Nr. 2 VHB gilt ein beruflich bedingter oder im Rahmen einer Ausbildung (Schule, Praktikum, Studium) anfallender Auslandsaufenthalt bis zu 12 Monaten als vorübergehend.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall a) im Wohnflächenmodell bis 100.000 € und b) im Versicherungssummenmodell bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Mitversicherung des Hausrates von Kindern bei Haushaltsgründung</b>	1. Sofern Ihre Kinder – auch Adoptivkinder oder Kinder Ihres Partners in häuslicher Gemeinschaft – erstmalig einen eigenen Haushalt gründen, gilt dieser im Rahmen der Außenversicherung bis maximal 3 Monate nach der nächsten Hauptfälligkeit des Vertrages mitversichert.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 20.000 €.
<b>Sportgeräte außerhalb der Wohnung</b>	1. In Erweiterung zu § 7 VHB besteht Versicherungsschutz für Sportgeräte, auch wenn sich diese nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden.
	2. Die Sportgeräte müssen sich in Ihrem Eigentum oder einem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und der Ausübung einer Sportart dienen.
	3. Die Sportgeräte müssen sich in einem abgeschlossenen Raum oder in einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesichertem Behältnis befinden.
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Unselbstständiger Hausstand während Bundesfreiwilligen-, Zivildienst oder Ausbildung</b>	1. In Erweiterung zu § 7 Nr. 2 VHB gilt als vorübergehend, solange im Sinne der Außenversicherung, bis ein eigener Hausstand nach Beendigung des Bundesfreiwilligen-, Zivildienstes oder der Ausbildung von Ihnen oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person gegründet wird.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Versicherte Kosten</b>	
<b>Bewachungskosten</b>	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1f) VHB leisten wir Entschädigung für die notwendigen Bewachungskosten von versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalles, sofern die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.
	2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtung oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von einem Monat.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Datenrettungskosten</b>	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten und Programme.

	<p>2. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem diese gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.</p> <p>Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.</p> <p>3. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für</p> <p>a) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind;</p> <p>b) Daten und Programme, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten. Wir leisten keine Entschädigung für die Kosten eines neuen Lizenzzerwerbs.</p> <p>4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Hotelkosten</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1c) VHB leisten wir Entschädigung für entstandene Hotelkosten ohne zeitliche Begrenzung, sofern die Wohnung nach einem Schaden unbewohnbar wurde und für Sie auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.</p> <p>2. Sie haben infolge eines Versicherungsfalles die notwendigen Kosten des Hotels oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten nachzuweisen.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Die Hotelkosten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den bisherigen Wohnungsverhältnissen stehen.</p>
<b>Kinderbetreuung im Notfall</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für eine Kinderbetreuung, wenn:</p> <p>a) die Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und für Sie auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist,</p> <p>b) Sie durch einen Unfall oder einer Noteinweisung infolge eines versicherten Schadens ins Krankenhaus gekommen sind, wodurch eine Kinderbetreuung nicht möglich ist und es auch keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt. Gleiches gilt auch bei Tod.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 500 €.</p>
<b>Kosten für die Ermittlung und Feststellung des Schadens</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die Kosten der Ermittlung und Feststellung eines versicherten Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren. Beauftragen Sie einen Sachverständigen oder Beistand, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit Sie zur Beauftragung vertraglich verpflichtet sind oder von uns aufgefordert wurden.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Kosten durch Fehlalarm von Rauchmeldern oder Notrufen</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1g) VHB leisten wir Entschädigung für die nachgewiesenen Reparaturkosten für Gebäudeschäden</p> <p>a) durch einen Feuerwehreinsatz;</p> <p>b) durch gewaltsamen Zutritt von Polizei oder Feuerwehr in die versicherte Wohnung; die dadurch entstanden sind, dass die VdS-anerkannten Rauch- oder Gaswarnmelder durch eine Fehlfunktion ausgelöst wurde.</p> <p>2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Kosten, die dadurch entstehen, dass der Fehlalarm durch Tabakrauch, Kochdünste oder ähnliches ausgelöst wurde.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Kosten für Miet- und Ersatzgeräte</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten für vorübergehend gemietete, dringend benötigte Haushaltsgeräte sowie medizinische und elektro-medizinische Geräte, sofern die versicherten Haushaltsgeräte durch einen versicherten Schaden beschädigt oder zerstört wurden oder abhandengekommen sind und eine umgehende Reparatur oder Wiederbeschaffung nicht möglich ist.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Kosten für die Wiederbeschaffung von Ausweisdokumenten</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten der Wiederbeschaffung von Ausweisen und Dokumenten, die infolge eines Versicherungsfalles zerstört wurden oder abhandengekommen sind.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Kostenpauschale</b>	<p>In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir ab einer Entschädigung von 10.000 € Ihre nachgewiesenen persönlichen Auslagen bis zu 250 €.</p>
<b>Kosten zur Haustierunterbringung</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten der Haustierunterbringung von Ihren Haustieren, wenn</p> <p>a) die versicherte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist;</p> <p>b) Sie durch einen Unfall oder eine Noteinweisung infolge eines versicherten Schadens ins Krankenhaus gekommen sind, wodurch für Ihre Haustiere eine Haustierbetreuung nicht möglich ist und es auch keine anderweitige Betreuungsmöglichkeit gibt. Gleiches gilt auch bei Tod.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Kosten zur psychologischen Betreuung</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die Kosten der benötigten psychologischen Betreuung für Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person infolge eines Versicherungsfalles.</p> <p>2. Die entstandenen Kosten übernehmen wir bis zu 5.000 €, sofern kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht oder ein etwaiger anderer Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).</p>

<b>Mehrkosten durch Preissteigerungen</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die notwendigen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung infolge eines Versicherungsfalles. Veranlassen Sie nicht unverzüglich die Wiederherstellung, sind die Mehrkosten nur im Umfang zu ersetzen, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung entstanden wären.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Mehrkosten durch technologischen Fortschritt</b>	<p>1. In Erweiterung § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen infolge eines Versicherungsfalles, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist.</p> <p>2. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, dass der vom Schaden betroffenen Art und Güte möglichst nahekommt.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Reiserücktrittskosten nach einem Schaden</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die anfallenden Stornogebühren, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles die Urlaubs- oder Dienstreise stornieren müssen. Ersetzt werden in diesem Fall auch die entsprechenden Stornogebühren für in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.</p> <p>2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt und die Anwesenheit von Ihnen notwendig ist.</p> <p>3. Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt die Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.</p> <p>4. Die Mitversicherung der Reiserücktrittskosten gilt nur, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht oder ein anderer etwaiger Versicherungsschutz nicht ausreichend ist (Subsidiärdeckung).</p> <p>5. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Reparaturkosten für provisorische Reparatur- und Sicherungsmaßnahmen</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1j) VHB leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten für die behelfsmäßig ausgeführten Reparaturen zum Schutz versicherter Sachen infolge eines Versicherungsfalles.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Rückreisekosten nach einem Schaden</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die anfallenden Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles die Urlaubs- oder Dienstreise abbrechen müssen. Ersetzt werden in diesem Fall auch die entsprechenden Fahrtmehrkosten für in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen.</p> <p>2. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 € übersteigt.</p> <p>3. Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutzten Urlaubs- oder Dienstreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.</p> <p>4. Als Urlaubs- oder Dienstreise gilt die Abwesenheit vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von höchstens 6 Wochen.</p> <p>5. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Sachverständigenkosten</b>	<p>In Erweiterung zu § 15 Nr. 6 VHB leisten wir Entschädigung für die Sachverständigenkosten bei Einleitung eines Sachverständigenverfahrens bis zu 10.000 €, sofern der Gesamtschadensaufwand über 10.000 € liegt.</p>
<b>Schäden an behindertengerechten Einbauten</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die notwendigen Reparaturkosten infolge eines Versicherungsfalles an behindertengerechten Einbauten in gemieteten Wohnungen und Einfamilienhäusern, sofern hier kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Schäden am Hausrat durch wildlebende Tiere</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen, die durch Wildtiere zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.</p> <p>2. Ebenfalls werden die notwendigen und anfallenden Kosten für die Reinigung des Hausrates ersetzt.</p> <p>3. Wildtiere sind wildlebende Tiere, die zum Schalenwild sowie Federwild des Bundesjagdgesetzes zählen (z.B. Wildschweine, Rehe, Rothirsche, Fasane und Waschbären).</p> <p>4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 6.000 €.</p>
<b>Schlossänderungskosten durch einfachen Diebstahl</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1e) VHB leisten wir Entschädigung für die notwendigen Kosten bei Schlossänderungen der Wohnung infolge eines Versicherungsfalles, wenn diese Schlüsseln abhandengekommen sind.</p> <p>2. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Schlossänderungskosten für Wertschutzschränke und Wertbehältnisse</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1e) VHB leisten wir Entschädigung für die Kosten bei Schlossänderungen von Wertschutzschränken und Wertbehältnissen infolge eines Versicherungsfalles, wenn diese Schlüsseln abhandengekommen sind.</p> <p>2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>
<b>Tierarztkosten</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für Tierarztkosten, die aufgrund eines Versicherungsfalles notwendig werden.</p> <p>2. Ausgeschlossen sind Tierarztkosten von Nutztieren und exotischen Tieren.</p> <p>3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.</p>

<b>Transport- und Lagerkosten</b>	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1d) VHB leisten wir Entschädigung für den Transport und die Lagerung des versicherten Hausrates, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.
	2. Die Lagerkosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 12 Monaten.
	3. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Umzugskosten bei dauernder Unbewohnbarkeit der Wohnung</b>	1. In Erweiterung zu § 8 Nr. 1 VHB leisten wir Entschädigung für die angefallenen Umzugskosten infolge eines versicherten Schadens, sofern die Wohnung dauerhaft unbewohnbar geworden ist.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Wasser- und Gasverlust</b>	1. In Erweiterung von § 3 Nr. 3 VHB leisten wir Entschädigung für den Mehrverbrauch von Frischwasser und Gas, der infolge eines Schadens durch einen versicherten Rohrbruch im Sinne der dem Vertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen entsteht und von dem Wasser- oder Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Grobe Fahrlässigkeit</b>	
<b>Grobe Fahrlässigkeit</b>	In Erweiterung zu § 16 Nr. 1 b) Abschnitt B VHB wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine daraus resultierende Leistungskürzung verzichtet.
<b>Grob fahrlässige Verletzungen von behördlichen und gesetzlichen Sicherheitsvorschriften</b>	In Erweiterung zu den § 16 Nr. 1 b) Abschnitt B VHB wird bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften nach § 16 Abschnitt B VHB und der grob fahrlässigen Verletzung der gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften auf eine Leistungskürzung verzichtet.
<b>Zusätzliche Deckungserweiterungen</b>	
<b>Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen</b>	1. In Erweiterung zu § 13 Nr. 2a) VHB ist die Entschädigung für Wertsachen a) beim Versicherungssummenmodell bis zur Versicherungssumme und b) beim Wohnflächenmodell bis maximal 250.000 € begrenzt.
	2. Sofern sich die Wertsachen außerhalb eines anerkannten Wertschutzschranks nach §13 Nr. 1b) VHB befinden, entschädigen wir je Versicherungsfall bis a) 3.500 € für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt (§ 13 Nr. 2b) aa) VHB ); b) 40.000 € für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere (§ 13 Nr. 2b) bb) VHB ); c) 50.000 € für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie Sachen aus Gold, Silber und Platin (§ 13 Nr. 2b) cc) VHB ).
	3. Im Versicherungsfall ist bei Wertsachen nach § 13 Nr. 2b) cc) VHB wie Schmucksachen und Uhren darauf zu achten, dass Einzelstücke ab einem Wert von 1.000 € mit Nachweisen zu belegen sind.
<b>Böswillige Beschädigung durch Graffiti</b>	1. In Erweiterung zu den VHB sind auch böswillige Beschädigungen durch Graffiti mitversichert, sofern diese von Dritten ausgeführt wurden.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall a) im Wohnflächenmodell bis 20 € je qm Wohnfläche und b) im Versicherungssummenmodell bis 1% der Versicherungssumme.
<b>Transportmittelunfall</b>	1. In Erweiterung zu den VHB ist die Beschädigung, Zerstörung und der Verlust versicherter Sachen durch einen Unfall eines Kraftfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittels, mit dem die versicherten Sachen befördert wurden, mitversichert.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Versicherter Hausrat einer Pflegekraft und Au-Pair</b>	1. In Erweiterung zu den VHB ist der Hausrat von einer Pflegekraft oder eines Au-Pairs, die während der Ausübung ihrer Tätigkeit in Ihrer Wohnung wohnt, mitversichert.
	2. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zur vereinbarten Versicherungssumme.
<b>Vermögensschäden durch Online-Banking (Phishing)</b>	1. In Erweiterung zu den VHB sind Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online-Bankings versichert, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Ein Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrages.
	2. Phishing im Sinne dieser Bestimmungen ist ein Verfahren, bei dem sich die Täter mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten verschaffen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Versicherungsnehmers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

	<p>3. Voraussetzung für die Entschädigungsleistung ist, dass</p> <p>a) Ihr PC mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen, wie einer Virenschutzsoftware oder einer Spywarescanner ausgestattet ist, die jeweils auf dem neusten Stand gehalten und aktualisiert werden.</p> <p>b) die PIN/ TANs und Passwörter nicht auf den PC gespeichert sind. Bei dem Verdacht, dass ein Unberechtigter Kenntnis von diesen erlangt hat, ist der Zugang zum Online-Banking unverzüglich zu sperren.</p> <p>c) Sie den Betrug unverzüglich Ihrer Bank gemeldet und der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt haben. Wird diese Obliegenheit verletzt, sind nach § 8 Abschnitt B VHB beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.</p>
	4. Wir entschädigen je Versicherungsfall bis zu 3.000 €.
<b>Unterversicherungsverzicht für Kleinschäden</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 12 Nr. 5 VHB nehmen wir keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, soweit dies im Versicherungsschein dokumentiert ist.</p> <p>2. Auf eine Anrechnung wegen Unterversicherung wird bei einem ersatzpflichtigen Schaden bis 1.000 € verzichtet.</p>
<b>Versicherungsschutz und Anzeigepflicht bei Wohnungswechsel</b>	<p>1. In Erweiterung zu § 11 Nr. 1 VHB gilt der Versicherungsschutz an beiden Risikoorten bis zu 90 Tage nach Umzugsbeginn.</p> <p>2. In Erweiterung zu § 11 Nr. 4 VHB gilt eine Meldefrist bei Wohnungswechsel von 90 Tagen vereinbart.</p>
<b>Vorübergehendes Unbewohnt sein der Wohnung</b>	In Erweiterung zu § 17 Nr. 1c) VHB liegt keine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung vor, wenn die ständig bewohnte Wohnung vorübergehend bis zu 180 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt ist.
<b>Verzicht auf Anzeigepflicht bei Gerüstaufstellung</b>	Abweichend von § 9 Nr. 2c) Abschnitt B VHB ist die Aufstellung eines Gerüsts am Gebäude, in dem sich die versicherte Wohnung befindet, nicht anzeigepflichtig, auch wenn sich daraus eine Gefahrerhöhung nach § 9 Nr. 1 Abschnitt B VHB ergeben kann.
<b>Abweichung gegenüber den GDV-Musterbedingungen</b>	Wir garantieren, dass die vorliegenden Bedingungen zur Hausratversicherung ausschließlich zu Ihrem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen sowie den Mindeststandard des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie abweichen.
<b>Innovationsklausel</b>	Sind die bei Vertragsabschluss gültigen Besonderen Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag im Laufe der Vertragslaufzeit geändert worden, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.
<b>Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit</b>	<p>1. Werden Sie während der Wirksamkeit des Vertrages arbeitslos, setzen wir den Vertrag auf Wunsch außer Kraft. Die Außerkraftsetzung beginnt, sobald Sie sich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben. Die Arbeitslosigkeit ist durch eine Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit nachzuweisen.</p> <p>2. Wir gewähren während der Außerkraftsetzung beitragsfreien Versicherungsschutz mit den zuletzt gültigen Versicherungssummen, wenn Sie bei Beginn der Arbeitslosigkeit seit mindestens 3 Monaten die Beiträge zur Hausratversicherung bezahlt und das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der beitragsfreie Versicherungsschutz erlischt mit Ende der Arbeitslosigkeit, spätestens jedoch nach insgesamt einjähriger Beitragsfreistellung seit Vertragsbeginn.</p> <p>3. Sofern die Arbeitslosigkeit bei Beantragung der Außerkraftsetzung noch nicht beendet war, werden wir von Zeit zu Zeit bei Ihnen anfragen, ob die Arbeitslosigkeit noch andauert. Unterrichten Sie uns über das Ende der Arbeitslosigkeit bis spätestens 4 Wochen nach Erhalt der darauffolgenden Anfrage, so endet die Außerkraftsetzung gleichzeitig mit dem Ende der Arbeitslosigkeit. Andernfalls wird erst mit Zugang der Mitteilung durch Sie die Außerkraftsetzung beendet und der Versicherungsschutz wieder in Kraft gesetzt. Endet der beitragsfreie Versicherungsschutz nach 2. vor dem Ende der Arbeitslosigkeit, können Sie eine Unterbrechung vermeiden, indem Sie bis spätestens 4 Wochen nach dem Ende des beitragsfreien Zeitraumes die prämienpflichtige Wiederinkraftsetzung beantragen.</p> <p>4. Der Vertrag erlischt ohne besondere Vereinbarung, wenn die Außerkraftsetzung mehr als ein Jahr andauert.</p>

<p><b>Bedingungs-differenzdeckung</b></p>	<p>1. Beantragen Sie Anschlussversicherungsschutz für die Hausratversicherung und besteht zu diesem Zeitpunkt noch ein anderweitig gültiger auslaufender Hausratversicherungsvertrag, so besteht eine Bedingungs-differenzdeckung unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:</p> <p>Soweit der beantragte Versicherungsschutz des künftigen Vertrages über den des noch bestehenden Hausratversicherungsvertrags hinausgeht, gewähren wir Ihnen Differenzdeckung für solche Ereignisse, die zukünftig über den Anschlussversicherungsschutz gedeckt wären.</p> <p>a) Eine Leistung aus der Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die anderweitig bestehende Hausratversicherung.</p> <p>b) Deckung aus bestehenden Hausratversicherungen geht ausnahmslos diesem Vertrag vor.</p> <p>c) Dabei bilden die in dem Differenzvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen und die hier genannten Bedingungen den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen.</p> <p>d) Leisten wir aus einer anderen Hausratversicherung nicht, weil Sie mit der Zahlung des Beitrages im Verzug waren oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert. Der Versicherungsschutz für die Bedingungs-differenzdeckung gilt längstens für 12 Monate ab Antragseingang und endet automatisch mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsvertrages.</p> <p>Er entfällt rückwirkend ab Beginn, wenn der endgültige Vertrag nicht zustande kommt oder aufgrund Nichtzahlung der Erstprämie aufgehoben wird.</p> <p>Sollte der Anschlussversicherungsschutz nicht zustande kommen, so kann der Differenzbeitrag für den Zeitraum des Differenzversicherungsschutzes p.r.t. auf Basis des nicht zustande gekommenen Anschlussvertrages erhoben werden.</p> <p>Beide Vertragsparteien haben das Recht die Bedingungs-differenzdeckung während der Laufzeit mit Monatsfrist zu kündigen.</p> <p>2. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles haben Sie unverzüglich</p> <p>a) uns den Versicherungsfall anzuzeigen, sofern für Sie bereits erkennbar ist, dass der anderweitige Versicherer nicht oder nur teilweise leistet,</p> <p>b) uns den Versicherungsfall spätestens dann anzuzeigen, wenn der anderweitige Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.</p> <p>Sie haben im Übrigen jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft und Vollmacht zu erteilen oder erteilen zu lassen und Belege beizubringen. Das gilt auch und insbesondere für Nachweise und Leistungen anderer Versicherer.</p>
<p><b>Best-Leistungsgarantie und Besserstellungsklausel/ Besitzstandsgarantie</b></p>	<p>1. Best-Leistungsgarantie</p> <p>Sollte ein in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Hausratversicherung mit weitreichenderem Leistungsumfang, höheren Entschädigungsgrenzen (Sublimits) oder geringeren Selbstbeteiligungen als der Versicherer anbieten, werden wir im Schadenfall</p> <p>a) den Versicherungsschutz um solche Leistungen erweitern,</p> <p>b) die Entschädigungsgrenzen (Sublimits) bis zur Höhe der Entschädigungsgrenze des anderweitigen Versicherers, jedoch maximal bis zu der diesem Vertrag zugrunde liegenden generellen Versicherungssumme erweitern,</p> <p>c) die Selbstbeteiligungen, sofern es sich nicht um generell zum Vertrag vereinbarte handelt, auf die Höhe solcher eines anderweitigen Vertrages reduzieren.</p> <p>2. Es muss sich um benannte Einschlüsse ohne Zuschlagsbeitrag handeln, Deckungen auf „All Risk“- Basis oder Einschlüsse, die generell eine Beitragspflicht unterliegen, wie zum Beispiel Einschluss Fahrraddiebstahl fallen nicht darunter.</p> <p>3. Besserstellungsklausel/ Besitzstandsgarantie</p> <p>Sollte sich im Schadenfall herausstellen, dass Sie durch die Hausrat-Versicherungsbedingungen des Vorvertrages beim unmittelbar vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wären, wird nach den Versicherungsbedingungen des direkten Vorvertrages reguliert.</p> <p>Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass</p> <p>a) ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;</p> <p>b) die Besserstellungen aus dem direkten Vorvertrag resultieren;</p> <p>c) die im aktuellen Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen die Höchstersatzleistung darstellen.</p> <p>Die Besitzstandsgarantie beschränkt sich auf 3 Jahre nach Erstbeginn der Versicherung.</p> <p>4. Voraussetzung ist, dass Sie die weitergehenden Leistungen in Form von Versicherungsbedingungen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) nachweisen.</p> <p>Die Begrenzung der Gesamtleistung gemäß § 12 Abschnitt VHB bleibt unberührt.</p>

	<p>5. Von der Erweiterung des Versicherungsschutzes ausgeschlossen sind generell</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- jegliche Assistenzleistungen, wie unter anderem Not- und Handwerkerservice, juristische Hilfeleistungen, Betreuungsleistungen,</li> <li>- aufgrund beruflicher, nebenberuflicher, gewerblicher und landwirtschaftlicher Risiken,</li> <li>- wegen Vorsatz,</li> <li>- weitere Elementargefahren und/oder diesbezügliche Leistungserweiterungen. Weitere Elementargefahren sind: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch und Starkregen,</li> <li>- wegen Kernenergie Risiken und Feuerhaftungsversicherungen,</li> <li>- wegen Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art und der Verwendung von nuklearen Brennstoffen oder nuklearen Abfall.</li> </ul>
	<p>6. Teil-Kündigungsmöglichkeit</p> <p>Diese Regelung der „Best-Leistungsgarantie“ und der „Besserstellungsklausel/ Besitzstandsgarantie“ können ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. E-Mail, Telefax oder Brief) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.</p>
<b>Unbenannte Gefahren</b>	<p>1. In Erweiterung zu den VHB leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache zerstört oder beschädigt werden.</p>
	<p>2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf:</p>
	<p>a) die nach dem zugrunde liegenden VHB versichert oder versicherbar sind, einschließlich den dort benannten Ausschlüssen;</p>
	<p>b) Schäden, die Sie oder Ihre Repräsentanten vorsätzlich herbeigeführt haben;</p>
	<p>c) Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;</p>
	<p>d) Schäden durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse jeder Art sowie Schäden durch hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen;</p>
	<p>e) Ansprüche aus Entschädigung für Schäden durch innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik soweit die Voraussetzung für einen unmittelbaren oder subsidiären Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts gegeben sind.</p> <p>Ein Anspruch auf Entschädigung erstreckt sich nur auf den Teil des Schadens, der die Höchstgrenzen aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts überschreitet, wobei die Entschädigungsleistung auf 10.000 € begrenzt ist;</p>
	<p>f) Schäden durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung.</p> <p>Mitversichert sind jedoch Schäden durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Isotope. Dies gilt nur für natürliche radioaktive Isotope und nicht für nuklearen Abfall oder nuklearen Brennstoff;</p>
	<p>g) Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Konstruktions- und Planungsfehler, Verseuchung oder Vergiftung.</p> <p>Mitversichert sind jedoch Schäden durch Verseuchung oder Vergiftung als Folge von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung;</p>
	<p>h) Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen Anlagen und versicherten Sachen;</p>
	<p>i) Schäden an Maschinen und technischen Einrichtungen, die entweder ohne äußere Einwirkung oder durch deren Bedienung, Wartung, Umbau und Reparatur entstehen;</p>
	<p>j) Schäden durch Ausfall oder Fehlfunktion von EDV- oder elektronisch gesteuerten Anlagen der Energieversorgung, der Klima-, Mess- oder Regeltechnik;</p>
	<p>k) Schäden an versicherten Sachen durch Um- oder Ausbaurbeiten, Reparatur, Renovierung, Restaurierung, Reinigung oder ähnliche Vorgänge und durch bestimmungswidrigen Gebrauch und Bearbeitung;</p>
	<p>l) Schäden durch allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen;</p>
	<p>m) Schäden durch normale oder vorzeitige Abnutzung, Alterung, Verschleiß, Rost, Korrosion und Erosion.</p> <p>Mitversichert sind jedoch Schäden durch Rohrbruch;</p>
	<p>n) Schäden durch Verderb, Verfall, Ungeziefer, Fäulnis, Schwamm, Pilz, Substanzverlust, Verfärbung oder Strukturveränderung.</p> <p>Mitversichert sind jedoch Folgeschäden aus einem versicherten Ereignisses;</p>
	<p>o) Schäden durch Feuchtigkeit, extreme Temperaturen und Strom- oder Energieausfall;</p>
<p>p) Schäden durch Sturmflut;</p>	
<p>q) Schäden durch Rückstau von Wasser aus Rohren der öffentlichen Abwasserkanalisation.</p> <p>Mitversichert sind jedoch Folgeschäden aus einem versicherten Ereignisses;</p>	
<p>r) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschließlich Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und Ähnlichem;</p>	

	<p>s) Schäden durch Eindringen von Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren oder durch andere Öffnungen. Mitversichert sind jedoch, dass diese Öffnungen durch ein versichertes Ereignis entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;</p> <p>t) Schäden an und durch Bau- und Montageleistungen. Mitversichert sind jedoch Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Anprall von Luftfahrzeugen, deren Teile oder Ladung, Leitungswasser, Sturm/ Hagel;</p> <p>u) Schäden, die durch Fahrzeuge verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, seinem Repräsentanten, Mietern, deren Besuchern oder sonstigen im Gebäude berechtigt anwesenden Personen betrieben werden;</p> <p>v) Schäden durch einfachen Diebstahl, Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;</p> <p>w) Schäden durch Haustiere. Mitversichert sind jedoch Folgeschäden eines versicherten Ereignisses;</p>
	<p>3. Schadenereignis Unter einem Schadenereignis sind alle Schäden zu verstehen, die aus ein und derselben Ursache in zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden anfallen. Schadenereignisse, die innerhalb von 72 Stunden zeitlich unabhängig voneinander auftreten, fallen nicht unter diese Bestimmung, sondern gelten jeweils als ein gesondertes Schadenereignis.</p> <p>4. Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 % des Schadens, mindestens 500 € als vereinbart.</p>
<b>Tägliches Kündigungsrecht</b>	Abweichend von § 2 Nr. 3 Abschnitt B VHB entfällt für Sie die Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Ablaufes, sodass der Vertrag täglich gekündigt werden kann. Der Vertrag erlischt zum gewünschten Zeitpunkt, jedoch frühestens mit Zugang der Kündigung beim Versicherer.
<b>Vorsorgeversicherung</b>	In Erweiterung zu § 9 Nr. 2 VHB erhöht sich der Vorsorgebetrag a) beim Wohnflächenmodell auf 20 € je qm Wohnfläche und b) beim Versicherungssummenmodell auf 30 % der Versicherungssumme.
<b>Prämienanpassungsklausel</b>	In Erweiterung zu § 10 Nr. 2 VHB sind wir berechtigt, unsere Tarife für die Hausratversicherung (Prämienatz in Promille für die einzelne Risikoart sowie Prämienzuschläge für erweiterten Versicherungsschutz) mit sofortiger Wirkung für die bestehenden Versicherungsverträge aufgrund der Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen, um das bei Vertragsabschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung (Gewährung von Versicherungsschutz) und Gegenleistung (Zahlung der Versicherungsprämie) wiederherzustellen. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen.
<b>Versehensklausel</b>	<p>1. Unterlassen Sie eine obliegende Anzeige oder geben Sie fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlassen fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht weiterhin Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass das Versäumnis nur auf ein Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wird.</p> <p>2. Handelt es sich um die Anzeige eines Umstandes, aufgrund dessen ein Zuschlagsbeitrag zu entrichten ist, so haben Sie den Zuschlagsbeitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, an dem der Umstand eingetreten ist.</p>
<b>Wohnflächenberechnung / Unterversicherungsverzicht beim Wohnflächenmodell</b>	<p>1. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung In Erweiterung zu § 9 Nr. 3 VHB ist die dem Versicherungsvertrag zugrunde gelegte Quadratmeterzahl gemäß § 9 Nr. 2 VHB zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als die tatsächlichen Verhältnisse (Unterversicherung), so wird die Entschädigung gemäß § 9 Nr. 1 VHB in dem Verhältnis von der im Versicherungsschein zugrunde gelegter Quadratmeterzahl zur tatsächlichen Quadratmeterzahl nach folgender Berechnungsformel gekürzt: <math display="block">\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{zugrunde gelegte Quadratmeterzahl}}{\text{tatsächliche Quadratmeterzahl}}</math></p> <p>2. Wohnflächenberechnung, Unterversicherungsverzicht Wird die Quadratmeterzahl gemäß der nachstehenden Grundlage ermittelt, nehmen wir abweichend von Nr. 1 keinen Abzug wegen Unterversicherung vor: a) Die Wohnfläche ist die Grundfläche einer Wohnung einschließlich Hobbyräume, ausgenommen sind dabei jedoch Balkone, Loggien und Terrassen, Treppen, Kellerräume und Dachböden, soweit diese nicht zu Wohn- und Hobbyzwecken ausgebaut sind. b) Abweichend von § 9 Nr. 3 VHB nehmen wir keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichtes vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet.</p> <p>3. Versehensklausel Unterversicherung Abweichend von § 12 Nr. 5 VHB nehmen wir keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn die angegebene Quadratmeterzahl leicht fahrlässig unrichtig angegeben wurde und nicht mehr als 15 % von der tatsächlichen Quadratmeterzahl abweicht. Sofern nach Feststellung der Unterversicherung ein erhöhter Beitrag zu entrichten wäre, haben Sie den geänderten Beitrag ab dem Zeitpunkt zu entrichten, ab dem der Umstand eingetreten ist. Die in § 195 Bürgerliches Gesetzbuch festgelegte Verjährungsfrist oder ein vereinbartes Kündigungsrecht wird durch die vorstehende Versehensklausel nicht berührt.</p>

<b>Versicherungswechsel</b>	<p>Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen der fehlenden Nachweise der Zuständigkeit ablehnen.</p> <p>Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhalts unterstützen und die Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fällt und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.</p> <p>Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei uns noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.</p>
-----------------------------	--